

Protokollauszug vom

29.05.2019

Departement Finanzen / Immobilien:

Genehmigung Abtretungsverträge betreffend Übernahme der Strasse «Schönholzweg» ins Eigentum der Stadt Winterthur

IDG-Status: öffentlich

SR.19.375-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Das Departement Finanzen, Bereich Immobilien, wird ermächtigt, die Abtretungsverträge gemäss Beilage öffentlich zu beurkunden und grundbuchlich vollziehen zu lassen. Danach werden der Stadt Winterthur die Strassengrundstücke «Schönholzweg», Oberwinterthur, Zone W2/2.0, sowie die sich darin befindenden Leitungen unentgeltlich ins Verwaltungsvermögen übertragen:

- a. Kat.Nr. OB14824, 336 m²,
- b. Kat.Nr. OB13428, 227 m²,
- c. Kat.Nr. OB13559, 43 m².

2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die heutigen Eigentümer der Stadt Winterthur anlässlich der Eigentumsübertragung für die baulichen Ertüchtigungsmassnahmen der Strasse «Schönholzweg», Kat.Nr. OB14824, OB13428 und OB13559, anstelle von sofortigen Baumassnahmen den Pauschalbetrag von 180 000.00 Franken zuzüglich Mehrwertsteuer, somit insgesamt 193 860.00 Franken auf das Konto des Tiefbauamtes, Schönholzweg, Übergangskonto 208500/322001, entrichten.

3. Gestützt auf Art. 6 der Verordnung über die privaten Zugänge (Privatstrassenverordnung) vom 17.11.2008 wird die Strasse «Schönholzweg», Kat.Nrn. OB14824, OB13428 und OB13559, Oberwinterthur, öffentlich erklärt und künftig vom Tiefbauamt bewirtschaftet.

4. Dieser Beschluss wird ohne Beilagen veröffentlicht.

5. Mitteilung an: Departement Finanzen, Immobilien, Finanzamt, Grundsteuern; Departement Bau, Tiefbauamt, Baupolizeiamt; Stadtwerk Winterthur; Finanzkontrolle; Notariat Oberwinterthur, Stadthausstrasse 12, Postfach 2162, 8401 Winterthur (im Dispositiv mit Originalunterschrift).

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. Simon', with a stylized, flowing script.

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Die Eigentümer der Baulandparzelle Kat.Nr. OB17246, «Schuepis», beabsichtigen, diese zu veräussern. Die Erschliessung der Baulandparzelle hat über den Schönholzweg zu erfolgen, welcher sich in Privateigentum befindet und ins öffentliche Eigentum überführt werden soll. Entsprechend wurde mit den Parzelleneigentümern die Abtretung des Schönholzwegs an die Stadt Winterthur vereinbart (Beilage 3). Eine interne Vernehmlassung bei den zuständigen Dienststellen brachte verschiedene Mängel bei der öffentlichen Beleuchtung, der Strassenentwässerung sowie des Strassenoberbaus zu Tage. Damit die Strasse ins öffentliche Eigentum übertragen werden kann, ist sie auf Kosten der heutigen Strasseneigentümer instand zu stellen. Vorliegend soll die Instandstellung jedoch erst nach der Bebauung der Baulandparzelle stattfinden. Entsprechend wurde mit den aktuellen Eigentümern und Eigentümerinnen vereinbart, dass sie für die Kosten der baulichen Ertüchtigungsmassnahmen der Stadt Winterthur den geschätzten Betrag von pauschal 180 000.00 Franken, zuzüglich Mehrwertsteuer, somit insgesamt 193 860.00 Franken vor der öffentlichen Beurkundung der Abtretungsverträge überweisen (vgl. Beilage 3).

2. Unentgeltliche Abtretung / Kosten

Die Abtretungen der Strassenparzelle ins öffentliche Eigentum der Stadt erfolgen gestützt auf Art. 6 Abs. 3 Privatstrassenverordnung unentgeltlich, weshalb keine Kosten zulasten der Investitionsrechnung entstehen. Für sämtliche notariellen und grundbuchamtlichen Gebühren und Auslagen kommen die heutigen Strasseneigentümer alleine auf.

3. Erwerb ins Verwaltungsvermögen

Da es sich bei den Abtretungsobjekten um Strassenland handelt, erfolgt der Erwerb ins allgemeine Verwaltungsvermögen und wird künftig vom Tiefbauamt bewirtschaftet. Die sich in den Grundstücken befindenden Leitungen gehen ebenfalls ins öffentliche Eigentum über.

4. Öffentlicherklärung

Gemäss Art. 6 Abs. 4 Privatstrassenverordnung ist der Stadtrat für die Öffentlicherklärung von Strassen zuständig.

5. Kommunikation

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen.

6. Veröffentlichung

Die Beilagen zu diesem Beschluss werden nicht veröffentlicht (Schutz der Privatsphäre der Käuferin und der Käufer, § 23 Abs. 3 IDG).

Beilagen (nicht öffentlich):

1. Übersichtsplan
2. Situationsplan
3. Übernahmevereinbarung
4. Abtretungsverträge
5. Vernehmlassungen